



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

9 K 600/06.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Asylrechts

hat

die 9. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

ohne mündlichen Verhandlung

am 27. August 2008

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dick als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2. bis 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. März 2006 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, eigenen Angaben zufolge ein 1986 geborener syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens, meldete sich am 31. Oktober 2005 in C. als Asylsuchender.

Zur Begründung seines Asylantrags gab er bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 24. November 2005 in Bielefeld an, er habe sein ganzes Leben in Abu Dhabi verbracht und dort seine Schulausbildung abgeschlossen. Sein Vater habe ein Buch über die Muslime ge-

schrieben und daraufhin die Emirate verlassen müssen. Später seien auch seine Mutter und seine Geschwister ausgereist. Er sei mit einer Schwester zurückgeblieben, weil sie sich noch in der Schulausbildung befunden hätten. Die Polizei sei zu ihnen gekommen und habe nach Briefen von ihrem Vater gefragt. Einmal hätten sie ihn - den Kläger - auch mitgenommen und im Polizeipräsidium befragt. Seine Schwester sei dann ausgereist, nachdem sie die Schule beendet habe. Er habe sich gegen die syrische Regierung engagiert, insbesondere nach den Vorfällen von Kamishli. Er habe Internetseiten ausgedruckt und an Bekannte verteilt sowie an Treffen teilgenommen. Die syrische Botschaft habe seinen Pass nicht mehr verlängert und ihm vorgeworfen, dass sein Vater und er gegen den syrischen Staat aktiv seien. Sein Bürge habe ihm geraten, das Land zu verlassen. Er sei dann mit Hilfe eines Schleppers über Istanbul nach Deutschland geflogen.

Mit Bescheid vom 20. März 2006 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich forderte es den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung in die Vereinigten Arabischen Emirate oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an. Zur Begründung führte es aus, bezogen auf die Vereinigten Arabischen Emirate als Staat des bisherigen Aufenthalts des Klägers sei eine politische Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Auch ansonsten lägen Abschiebungsverbote weder hinsichtlich der Vereinigten Arabische Emirate noch in Bezug auf Syrien vor. Es sei nicht glaubhaft, dass die syrischen Behörden von den vom Kläger vorgebrachten Aktivitäten Kenntnis erlangt haben könnten.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben. Er hält an seinem Vorbringen fest und vertritt die Auffassung, dass es hinsichtlich seiner Verfolgungsgründe nicht auf die Verhältnisse in den Vereinigten Arabischen Emiraten, sondern auf die in Syrien als Land seiner Staatangehörigkeit ankomme, da er in den Vereinigten Arabischen Emiraten kein Aufenthaltsrecht mehr habe. In Syrien drohe ihm auch deshalb Verfolgung, weil er in der von seinem Vater im Jahre 2005 gegründeten Syrischen Demokratischen und Zivilisationspartei (SDCP) aktiv sei. Die Partei fordere das Ende des jetzigen Regimes in Syrien. Sein Vater habe die Regierung unter anderem in

einer auf dem Kurdenkongress im März 2006 in Washington verlesenen Rede angegriffen. Seine Aktivitäten seien den syrischen Sicherheitsbehörden bekannt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 7. Januar 2008 hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamts vom 20. März 2006 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die angefochtene Entscheidung des Bundesamts Bezug.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 6. November 2007 auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Es ist Beweis erhoben worden zu der Frage, ob der Kläger in die Vereinigten Arabischen Emirate zurückkehren könnte und dort vor einer Abschiebung nach Syrien sicher wäre, durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amts. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Auskunft vom 20. Februar 2008 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat.

Im Übrigen hat die Klage, über die das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden kann, Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. März 2006 ist in dem noch angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Dem Kläger droht in Syrien politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten.

Exilpolitische Aktivitäten lösen in Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aus, wenn es sich um regimefeindliche Aktivitäten handelt, durch die sich der syrische Staat oder seine Regierung in ihrem Bestand bedroht fühlen, und wenn diese Aktivitäten sich deutlich von der Vielzahl ähnlicher exilpolitischer Betätigungen zahlreicher anderer syrischer Landsleute abheben und damit in besonderer Weise aus dem Kreis der üblichen exilpolitischen Betätigungen herausragen. Dies entnimmt das Gericht der Auswertung der ihm vorliegenden Erkenntnismittel. Dabei ist davon auszugehen, dass der syrische Geheimdienst die syrische Exilszene in Deutschland beobachtet. Allerdings findet eine lückenlose Überwachung der Aktivitäten von Syrern in Deutschland angesichts der hierfür erforderlichen Mittel und der über eine Million im westlichen Ausland lebenden Syrer nicht statt; vielmehr liegt die

Annahme nahe, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die als gefährlich betrachteten Regimegegner zu konzentrieren versuchen und eine konkrete, personenbezogene Überwachung erfolgt.

Vgl. AA, Auskunft vom 27. Juni 2000 an das VG Osnabrück; DOI, Auskunft vom 30. Juli 1999 an das VG Oldenburg und vom 26. Februar 1999 an das VG Freiburg; ebenso: OVG NRW, Beschlüsse vom 8. Februar 2000 - 9 A 389/00.A - und vom 4. Mai 2000 - 9 A 2167/00.A -.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Aktivitäten, die fernab der Heimat entfaltet werden, in der Regel nicht geeignet sein dürften, die politische Stabilität im Heimatland zu gefährden. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn die an der syrischen Regierung geübte Kritik durch die erzeugte Publizität öffentlichkeitswirksam geworden ist und eine Intensität erreicht hat, dass sie von den syrischen Behörden deshalb als ernste Gefahr für den Bestand ihres Regimes eingestuft wird.

Dies ist hinsichtlich der politischen Aktivitäten des Klägers der Fall. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist der Kläger seit seiner Einreise in der Jugendkommission der von seinem Vater mitgegründeten Partei SDCP in verantwortlicher Position tätig und organisiert die Internetseite der Partei. Die Partei steht in Opposition zur syrischen Regierung und arbeitet öffentlichkeitswirksam mit anderen regimiekritischen, meist kurdischen Parteien zusammen. Der Kläger koordiniert die Jugendarbeit der Partei und veröffentlicht mit anderen Mitgliedern regelmäßig regimiekritische Erklärungen im Internet. Dies bestätigen die vom Kläger im Verfahren vorgelegten Unterlagen und dies ist auch von dem dazu in der mündlichen Verhandlung informatorisch befragten Vater des Klägers bestätigt worden.

Nach der Erkenntnislage des Gerichts muss davon ausgegangen werden, dass die unter dem Namen des Klägers im Internet veröffentlichten Erklärungen der syrischen Botschaft in Berlin bekannt sind, und dass solche Äußerungen ebenso wie die Mitgliedschaft und erst recht die Ausübung einer Funktion in einer ungenehmigten Partei in Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen,

vgl. Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e.V., Gutachten vom 16. Januar und vom 6. September 2005 an VG Magdeburg; nachrichtlich ist auch auf die Auskunft des Auswärtigen Amts vom 6. November 2007 an VG Schleswig zu verweisen.

Hinzu kommt, dass der Kläger abgesehen von der angeführten Betätigung auch wegen der daraus ersichtlichen politischen Nähe zu seinem Vater, der die Partei und deren Aktivitäten entscheidend mit prägt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im besonderen Augenmerk der syrischen Behörden steht. Sein Vater ist seit Jahren intensiv in herausgehobener Stellung gegen die syrische Regierung exilpolitisch aktiv; diesbezüglich hat das Bundesamt bereits mit Bescheid vom 8. Januar 2003 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des damals geltenden Ausländergesetzes festgestellt.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG ist für den Kläger nicht deshalb ausgeschlossen, weil er bereits in den Vereinigten Arabischen Emiraten, wo er sich vor seiner Einreise nach Deutschland zeitlebens aufgehalten hat, ausreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung hatte und auch weiterhin haben könnte,

vgl. in diesem Zusammenhang Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 8. Februar 2005 - 1 C 29/03 -, BVerwGE 122, 376, und vom 12. April 2005 - 1 C 3/04 -, NVwZ 2005, 1328.

Eine erneute dauerhafte Aufenthaltnahme des Klägers in den Vereinigten Arabischen Emiraten ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Der längerfristige Aufenthalt dort setzt einen gültigen Aufenthaltstitel voraus,

vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 20. Februar 2008 an VG Aachen und vom 20. September 1999 an VG Münster.

Einen solchen besaß der Kläger nach seinem insoweit glaubhaften Vorbringen bei seiner Ausreise nicht mehr, nachdem er seine Schulausbildung abgeschlossen hatte. In diesem Zusammenhang erscheint es auch wenig plausibel, dass der Kläger seit November 2005 in Deutschland als Asylbewerber lebt und die damit verbundenen

Einschränkungen in Kauf nimmt, wenn er statt dessen seinen Aufenthalt weiter in den Vereinigten Arabischen Emiraten nehmen könnte, in denen von Geburt an sein Lebensmittelpunkt gelegen hat.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Aufhebung der negativen Feststellung im angefochtenen Bescheid zu Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Denn die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hat in Bezug auf die Frage einer Abschiebung nach Syrien mit Blick auf die dort drohende Foltergefahr,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Syrien vom 26. Februar 2007 (Lagebericht), ebenso: Lagebericht vom 26. Mai 2008,

zur Folge, dass zumindest Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 und 5 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 4. November 1950 nicht verneint werden können.

Die Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, da ihr Erlass u. a. voraussetzt, dass dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, § 34 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.